

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1997

Geschäftszahl

95/09/0254

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/09/0085 1

VwSlg 13521 A/1991

(hier: LandeshöchstzahlenV 1995)

Stammrechtssatz

Der VwGH hegt gegen die auf Grund des § 13a Z 3 AuslBG ergangene Verordnung des BMAS, mit der für das Jahr 1991 Landeshöchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt worden sind (BGBl 1990/754), keine Bedenken.